

Satzung

des Fördervereins des Pamina–Schulzentrums Herxheim e.V.

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Pamina-Schulzentrums Herxheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Landau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Belange an den Schulen des Pamina – Schulzentrums Herxheim (*Gemeinsame Orientierungsstufe / Realschule Plus und Gymnasium*). Die Arbeit des Vereins geschieht in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, den Schulleiternbeiräten sowie den Schülervertretungen der Schulen der Kooperativen Gesamtschule Herxheim.
Die Mittel werden insbesondere für kulturelle und soziale Zwecke zur Verfügung gestellt.
2. Der Verein betrachtet als vorrangige Aufgabe
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern
 - b) die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Schüler und den Schulen dienen sowie die Unterstützung und Förderung bedürftiger Schüler in Einzelfällen
 - c) die Pflege von Kontakten mit ehemaligen Schülern und Partnerschulen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Gewinnanspruch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können außer den Eltern der Schüler alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften sowie sonstige Vereinigungen werden, die den in § 2 festgesetzten Zweck fördern wollen. Eine Mitgliedschaft auf Zeit ist möglich.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten – durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden; er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigem wichtigem Grund. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, die endgültig entscheidet. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszweckes Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter verfolgen soll.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung der Kooperativen Gesamtschule Herxheim besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Beitragspflicht entsteht mit Eintritt in den Verein. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für die einzelnen Arten von Mitgliedern (natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, sonstige Vereinigungen) nach verschiedenen Gesichtspunkten festgesetzt werden. Dabei ist jedoch ein Mindestbeitrag vorgesehen. Beiträge, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz Ausscheidens zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat
- 4) Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern; sie tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern 10% der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Einladungen hierzu sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen ist.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Festlegung von Richtlinien für die Aufgaben und Vorhaben des Vereins gemäß § 2
3. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Haushaltsplanes und Genehmigung des Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen
7. Satzungsänderungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der KassiererIn/dem Kassierer
 - d) bis zu sechs Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt; dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sollten je eine dem Schulleiternbeirat der Gemeinsamen Orientierungsstufe, der Realschule Plus und dem Gymnasium angehören.
Der/die 1. Vorsitzende und der Kassierer sollten nicht dem Lehrerkollegium angehören.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine

Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden in gleicher Weise ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt.

5. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er legt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Vereins der Mitgliederversammlung vor.
3. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und überwacht die Kassenführung.
4. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Er nimmt alle weiteren Aufgaben des Vereins wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
7. Er bildet für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse und Arbeitskreise.
8. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Schulleitung einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer, der die Funktion ehrenamtlich ausführt, ist gleichzeitig Schriftführer für die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 13 Beirat

1. Dem Beirat gehören die Schulleiterin/der Schulleiter der jeweiligen Schulart sowie die Schülersprecherin/der Schülersprecher bzw. im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertreterin/der Stellvertreter an. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
2. Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen.

§ 14 Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Schularbezogene Ausschüsse für besondere Zwecke und Aufgaben sowie Arbeitskreise werden vom Vorstand eingesetzt.
2. Näheres zu den Zwecken und Aufgaben der Ausschüsse und Arbeitskreise regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
3. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Auslösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kooperative Gesamtschule Herxheim mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke laut § 2 zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderung und Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.09.2010 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.

Herxheim, den 28.09.2010



Bettina Marschollek
Vorsitzende